

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang
Juli 2003
ISSN 1434-3460

13/2003

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

PaPkg § 2; PrKV; BGB §§ 456 ff. – Genehmigungserfordernis bei Wertsicherung für künftige Forderung (Ankaufsrecht)

HGB § 18 Abs. 2; GmbHG § 4 – Personenfirma einer GmbH bei nur mittelbarer Beteiligung des Namensgebers an der Gesellschaft

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 13, 14, 310 Abs. 3, 507; AGBG § 24a – Existenzgründer ist kein Verbraucher

BGB § 463 S. 2 a. F. – Beweislast des Käufers für fehlende Offenbarung verborgener Mängel trotz "Arglistklausel"

MaBV §§ 3, 7 – Unzulässigkeit einer Vermischung der Sicherheiten nach MaBV

BGB § 927 – Kein Aufgebot für Grundstücksrecht noch bestehender juristischer Personen

BGB §§ 1157, 1169, 1192 Abs. 1; ZVG §§ 180, 53 Abs. 2 – Grundschuldanspruch unterliegt nach Zwangsversteigerung nicht mehr Einreden aus dem Sicherungsvertrag

GmbHG § 6 Abs. 2 – Ausländerrechtliche Begrenzung der Aufenthaltsdauer steht der Bestellung zum GmbH-Geschäftsführer nicht entgegen

GrdStVG; EGV Art. 56 EG (Ex-Art. 73b EGV) – Vorherige Grundstückserwerbsgenehmigung nach Vorarlberger GrdVG verstößt gegen freien Kapitalverkehr nach EG-Gemeinschaftsrecht

UStG § 14 Abs. 1; ZVG §§ 49 Abs. 2, 82, 107 Abs. 2 – Meistgebot in der Zwangsversteigerung von Grundstücken enthält keine Umsatzsteuer

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

PaPkg § 2; PrKV; BGB §§ 456 ff. Genehmigungserfordernis bei Wertsicherung für künftige Forderung (Ankaufsrecht)

I. Sachverhalt

Im Rahmen der Gestaltung eines Ankaufsrechtes bzw. Wiederkaufsrechtes wollen die Beteiligten eine Wertsicherungsklausel für den bereits jetzt festgelegten Kaufpreis vereinbaren. Als Kaufpreis sind 100.000,- Euro vereinbart. Der Kaufpreis soll sich aber in demselben Verhältnis erhöhen oder vermindern, in dem sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland zwischen dem Monat des (jetzigen) Vertragsschlusses und dem Monat, in dem die Ausübung des Ankaufs- bzw. Wiederkaufsrecht erklärt wird, erhöht oder vermindert.

II. Frage

Ist für die Wertsicherung einer künftigen Schuld eine Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach § 2 PaPkg erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Genehmigungserfordernis für Wertsicherungsklauseln nach § 2 Abs. 1 S. 2 PaPkg

Wertsicherungsklauseln, nach denen der Betrag von Geldschulden unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt wird, sind nur wirksam, wenn sie nach § 2 Abs. 1 S. 2 des **Preisangaben- und Preisklauselgesetzes** (abgekürzt PaPkg oder PreisG – BGBl. 1997 I, S. 1870) genehmigt sind (vgl. allg. v. *Heynitz*, Zur Euroeinführung – Ein neues deutsches Sonderrecht für Wertsicherungsvereinbarungen, MittBay-Not 1998, 398; *Limmer*, Wertsicherungsklauseln und die Neuregelung durch das Euro-Einführungsgesetz, ZNotP 1999, 148; *Kluge*, Wertsicherungsklauseln in der notariellen Praxis, MittRhNotK 2000, 409; ferner *Schöner/Stöber*, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 3254 ff.; zum früheren Recht: *Dürkes*, Wertsicherungsklauseln, 10. Aufl. 1992).

Die **Preisklauselverordnung** (PrKV – BGBl. 1998 I, S. 3043) regelt Ausnahmen von dem Verbot und Genehmigungsvoraussetzungen.

Genehmigungsfrei sind nach § 1 PrKV insbesondere **Leistungsvorbehaltsklauseln** (d.h. Klauseln, die ein weiteres Zutun der Beteiligten bei der Anpassung erfordern und ihnen einen Ermessensspielraum lassen), **Spannungsklauseln** (bei denen die in einem Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind), **Kostenelementeklauseln** (nach denen der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen) sowie Wertsicherungsklauseln in **Erbbaurechtsverträgen mit mindestens dreißigjähriger Laufzeit**.

Genehmigungsbehörde ist seit 1999 das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**, Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn/Taunus.

2. Kein Genehmigungserfordernis für aufschiebend bedingte Forderung nach § 3 WährG

a) Nach altem Recht – unter dem bis 31.12.1998 geltenden § 3 WährG – war die Wertsicherung einer aufschiebend bedingten Forderung nach **einheitlicher Literaturmeinung** nicht genehmigungspflichtig (vgl. auch v. Oertzen, ZEV 1994, 160).

Dürkes (Wertsicherungsklauseln, 10. Aufl., Rn. D 340) führte aus, dass **Vereinbarungen über die Höhe einer künftig erst entstehenden Geldschuld** nach h. M. – sowohl des BGH als auch der Deutschen Bundesbank – **nicht unter § 3 WährG** fallen. Nach der Rechtsprechung des BGH (BB 1973, S. 1139) könne eine künftig erst zur Entstehung gelangende Geldforderung genehmigungsfrei (also ohne Erteilung einer Genehmigung nach § 3 WährG) wertgesichert werden, beispielsweise durch eine Indexklausel für die Zeitspanne zwischen der Vereinbarung der Forderung und ihrer Entstehung (z. B. durch die erst in einigen Jahren zulässige Ausübung eines Ankaufsrechts für ein Grundstück). Genehmigungsfrei zulässig seien insbesondere Vereinbarungen über die Höhe desjenigen Geldbetrags, der künftig bei der Annahme eines (vielleicht für einen Zeitraum vom fünf oder zehn Jahren eingeräumten) Kaufangebots oder bei der Ausübung eines Ankaufsrechts (z. B. für ein Grundstück) die Gegenleistung des (künftigen) Käufers sein soll.

Staudinger/Schmidt (BGB, 13. Aufl. 1997, Vorbem. zu §§ 244 f. Rn. 266) war der Ansicht, dass Vertragsangebote mit Wertsicherungsklausel unproblematisch seien, weil der die Geldschuld begründende Vertrag noch nicht bestehe. Als Sicherung eines erst künftig entstehenden Anspruch sei auch die Wertsicherung eines langfristig bindenden Angebots genehmigungsfrei. Von der Wertsicherung des Angebots müsse das Angebot zu einem Vertrag mit Wertsicherungsklausel unterschieden werden (vgl. OLG Hamm BB 1975, 489 f.).

Auch *Haegele/Schöner/Stöber* (Grundbuchrecht, 11. Aufl. 1997, Rn. 1448) vertrat zu § 3 WährG die Auffassung, daß auch eine echte Indexklausel (d.h. mit automatischer Anpassung) über die Höhe eines erst künftig entstehenden Anspruchs nicht genehmigungsbedürftig sei. Ohne weitere Begründung führte er jedoch aus, daß dies nicht gelte, wenn das künftige Entstehen des Anspruchs bereits bei Abschluss sicher sei, z. B. wenn der Tod einer Vertragspartei als Bedingung vereinbart werde. Dies wollten die Autoren offenbar wertungsmäßig wie eine bereits entstandene, aber noch nicht fällige Forderung behandeln.

Auch zur Verkaufsverpflichtung des Grundstückseigentümers nach § 2 Nr. 7 ErbbauVO vertrat die h. M. die Auffassung, dass der Kaufpreis ohne Genehmigung von der Entwicklung der Lebenshaltungskosten abhängig gemacht werden könne (vgl. von Oefele/Winkler, Handbuch des Erbbaurechts, 2. Aufl. 1995, Rn. 4.157; Linde/Richter, Erbbaurecht und Erbbauzins, 2. Aufl. 1993, Rn. 119; Böttcher, Praktische Fragen des Erbbaurechts, 2. Aufl. 1998, Rn. 177).

b) Die Literatur bezog sich dabei auf zwei **Entscheidungen des BGH**, die allerdings in dieser Eindeutigkeit die Genehmigungsfreiheit nicht feststellten. In der ersten Entscheidung (BGH BB 1973, 1139) wurde die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit aufgrund eines vorliegenden Genehmigungsbescheids offengelassen. Die zweite Entscheidung (BGH DNotZ 1978, 616) betraf keine Gleitklausel, sondern eine Leistungsvorbehaltsklausel (die nach altem wie neuem Recht ohnehin genehmigungsfrei war – vgl. § 1 Nr. 1 PrKV).

3. Kein Genehmigungserfordernis für aufschiebend bedingte Forderung nach § 2 PaPcG

a) Auch nach § 2 Abs. 1 S. 1 PaPcG besteht nach Ansicht des **Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**, also der zuständigen Genehmigungsbehörde, keine Genehmigungspflicht für die Wertsicherung von aufschiebend bedingten Ansprüchen (anders als bei lediglich noch nicht fälligen Ansprüchen).

In einem **Schreiben an die Landesnotarkammer Bayern** äußerte sich das Bundesamt zur Vereinbarung der Herauszahlungsverpflichtung des Übernehmers in einem Übergabevertrag für den Fall, daß das Vertragsanwesen innerhalb von 15 Jahren (vom Tag der Beurkundung an) veräußert oder zwangsversteigert wurde. Dazu führte das Bundesamt aus: "Haben die Parteien eine Geldschuld aufschiebend bedingt vereinbart und soll die Indexierung nur bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung – und damit bis zum Entstehen der Geldschuld – wirken, dann ist eine preisrechtliche Genehmigung nicht erforderlich. Genehmigungsbedürftig wäre dagegen der Fall, daß auch die entstandene Geldforderung bis zu ihrer zeitlich hinausgeschobenen Fälligkeit indexabhängig sein soll. (...) Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt sich, daß die Parteien keinen besonderen Zeitpunkt für die Fälligkeit des Herauszahlungsanspruchs bestimmt haben, die Herauszahlungsforderung also mit ihrem Entstehen – bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Vertragsanwesens im Ganzen oder zu einem wesentlichen Teil – auch sofort fällig wird (§ 271 Abs. 1 BGB). Im Ergebnis dient die Indexierung hier dazu, die Höhe des Herauszahlungsanspruchs im Zeitpunkt seines Entstehens zu ermitteln. Einer Genehmigung nach § 2 PaPcG bedarf es daher nicht." (Bundesamt für Wirtschaft, zitiert nach Landesnotarkammer Bayern, Sammelrundschriften 6/1999 vom 21.4.1999, Ziffer 2 b).

Mit Schreiben vom 25.6.2003 bestätigte das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** dem Deutschen Notarinstitut, dass sich seine Rechtsauffassung seit dem Schreiben an die Landesnotarkammer Bayern nicht geändert habe.

In der **Literatur** wurde die Frage zum neuen Recht, soweit ersichtlich, bisher nur von *Limmer* (Limmer, ZNotP 1999, 148, 157) sowie *Schöner/Stöber* (Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 1448) behandelt. Beide halten die Wertsicherung

cherung einer künftigen Forderung für genehmigungsfrei (Schöner/Stöber dabei mit der erwähnten Ausnahme, dass das künftige Entstehen des Anspruches sicher ist).

b) Dogmatisch lässt sich dies – im Anschluss an die zitierte ganz herrschende Meinung zu § 3 WährG – wie folgt begründen: Der Tatbestand des § 2 PaPkg setzt voraus, dass eine Geldschuld vorliegt. Bei bedingten Rechtsgeschäften wird das Rechtsgeschäft mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung wirksam (§ 158 Abs. 1 BGB). Aus dem aufschiebend bedingten Schuldvertrag **entstehen die Erfüllungsansprüche erst mit Bedingungseintritt** (Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, 8. Aufl. 2002, § 52 Rn. 839; MünchKomm/H. P. Westermann, 4. Aufl. 2001, § 158 BGB Rn. 38; Soergel/Wolf, BGB, 13. Aufl. 1999, § 158 BGB Rn. 14, 23). D.h. der Kaufpreisanspruch entsteht somit erst mit Eintritt der Bedingung – und er entsteht von vorneherein in der endgültigen, “wertgesicherten” Höhe. In dem Augenblick, in dem die “Geldschuld” entstanden ist, hat die Wertsicherungsklausel ihre Funktion auch schon erfüllt. Damit liegt keine Wertsicherung einer Geldschuld vor. Der Tatbestand des § 2 PaPkg ist nicht erfüllt.

Für eine Weitergeltung der bisherigen Rechtslage spricht auch, daß sich der Gesetzgeber bei Erlass von § 2 PaPkg weitgehend an der bisher zu § 3 WährG bestehenden Rechtslage orientieren wollte.

4. Ergebnis

Eine Vereinbarung, wonach der Kaufpreis für ein Ankauf- oder Wiederkaufsrecht sich entsprechend des Verbraucherpreisindex für Deutschland verändert, bedarf **keiner Genehmigung nach § 2 Abs. 1 S. 2 PaPkg**. Denn der Kaufpreis ist eine **künftige Schuld**, die erst mit Ausübung des Ankauf- oder Wiederkaufsrechtes entsteht.

Genehmigungsbedürftig wäre es hingegen, wenn der Wiederkaufspreis nach der Ausübung des Wiederkaufsrechtes gesichert wird (etwa weil er zunächst gestundet wird).

HGB § 18 Abs. 2; GmbHG § 4 Personenfirma einer GmbH bei nur mittelbarer Beteiligung des Namensgebers an der Gesellschaft

I. Sachverhalt

Herr Meier ist alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der “Hela EDV GmbH”. Diese “Hela EDV GmbH” gründet als alleinige Gesellschafterin die “Meier Computer GmbH”, bei der wiederum Herr Meier alleiniger Geschäftsführer werden soll. Das Registergericht verweigert die Eintragung der “Meier Computer GmbH” mit dem Hinweis, die Firmenbildung verstoße gegen § 18 Abs. 2 HGB, weil die Firma den Familiennamen “Meier” enthalte, obwohl Herr Meier nicht selbst Gesellschafter der “Meier Computer GmbH” sei.

II. Frage

Ist die Auffassung des Registergerichts zutreffend?

III. Zur Rechtslage

1. Rechtsgrundlage nach dem Handelsrechtsreformgesetz

a) Gem. § 4 Abs. 1 S. 2 GmbHG a. F. durften die Namen anderer Personen als der Gesellschafter in die Firma nicht aufgenommen werden. Entsprechend ließ § 19 Abs. 4 HGB

a. F. für die Firma einer OHG oder einer KG nur die Namen persönlich haftender Gesellschafter zu. Darüber hinaus bestimmte § 18 Abs. 2 HGB a. F., dass der Firma kein Zusatz beigefügt werden durfte, der geeignet ist, eine Täuschung über die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen.

b) Diese Bestimmungen wurden durch das Handelsrechtsreformgesetz (HRefG) v. 22.6.1998 (BGBl. I, S. 1474) geändert. Nunmehr sehen weder § 4 GmbHG noch §§ 18,19 HGB ein ausdrückliches Verbot vor, den Namen von Nichtgesellschaftern bzw. Nichtinhabern in die Firma aufzunehmen. Freilich darf die Firma gem. § 18 Abs. 2 S. 1 HGB n. F. keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, **irrezuführen**.

2. Irreführung durch Personenfirma eines mittelbaren Gesellschafters?

a) Die überwiegende **handelsrechtliche Literatur** steht auch nach Inkrafttreten des Handelsrechtsreformgesetzes auf dem Standpunkt, dass die Aufnahme des **Namens eines Nichtgesellschafters** bzw. eines Nichtinhabers in die Firma **regelmäßig unzulässig** sei (Zimmer, in: Ebenroth/Boujong/Joost, HGB, 2001, § 18 HGB Rn. 11; Roth, in: Koller/Roth/Morck, HGB, 3. Aufl. 2002, § 18 HGB Rn. 15; Wessel/Zwernemann/Kögel, Die Firmengründung, 7. Aufl. 2001, Rn. 168; Bokelmann, Das Recht der Firmen- und Geschäftsbezeichnungen, 5. Aufl. 2000, Rn. 482a; Jung, ZIP 1998, 677, 681; K. Schmidt, ZIP 1997, 909, 915).

Dies zugrunde gelegt, dürfte die vorliegende Firmierung “Meier Computer GmbH” in der Tat unzulässig sein. Denn Gesellschafter dieser GmbH ist nicht Herr Meier selbst, sondern vielmehr die “Hela EDV GmbH”. Dass Herr Meier Alleingesellschafter dieser GmbH ist, ändert nichts daran, dass unmittelbare Gesellschafterin der “Meier Computer GmbH” nur die “Hela EDV GmbH” ist.

Wessel/Zwernemann/Kögel (Rn. 168) führen in diesem Zusammenhang aus: “Auch mittelbare Beteiligungen sind entsprechend zu beurteilen. Gründet also beispielsweise ein Herr Müller eine ABC-Textil GmbH, ist es dieser grundsätzlich verwehrt, eine Tochtergesellschaft mit der Firma Müller Textil-GmbH zu gründen.”

b) In der **Literatur** mehren sich allerdings die Stimmen, die jedenfalls nicht regelmäßig von einer Irreführung i. S. des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB n. F. ausgehen wollen, wenn ein Drittname verwendet wird. So kann beispielsweise nach Ansicht von *Ammon* (in: Röhrich/Graf v. Westphalen, HGB, 2. Aufl. 2001, § 18 HGB Rn. 33) nach Wegfall der einengenden Vorschriften über die Bildung der Personenfirma die bisherige Gesetzeslage nicht dadurch wieder eingeführt werden, dass man annimmt, jede Firma, in der ein Drittname verwendet wird, sei irreführend. Nach seiner Auffassung ist danach zu unterscheiden, ob bei der Firmenbildung der Name einer Person verwendet wird, die einen **Bezug zum Unternehmen** hat. Fehle es hieran, liege der Verdacht nahe, dass unzulässige Wettbewerbsvorteile erstrebt werden und die Firma irreführend ist. Andernfalls sei die Firmenbildung auch mit einem Drittnamen zulässig.

In ähnlicher Weise äußert sich eine im Vordringen begriffene Ansicht in der Literatur speziell **zur Firmenbildung bei der GmbH**. Bei der GmbH als Kapitalgesellschaft spiele die Identität der Gesellschafter aus Haftungsgründen keine Rolle. Außerdem sei im Hinblick auf die Firmenfortfüh-

rungsmöglichkeiten (z. B. § 22 HGB) ohnehin nicht stets die Person Gesellschafter, die auch in der Firma genannt ist. Die **Aufnahme von Namen von Nichtgesellschaftern in die Firma wirke daher grundsätzlich nicht täuschend** i. S. des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB n. F. (Michalski, GmbHG, 2002, § 4 GmbHG Rn. 63; Lutter/Hommelhoff, GmbH-Gesetz, 15. Aufl. 2000, § 4 GmbHG Rn. 27 für "gewöhnliche Namen", anders aber für die Verwendung des Namens einer Person des öffentlichen Lebens; Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 4 GmbHG Rn. 44; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbH-Gesetz, 17. Aufl. 2000, § 4 GmbHG Rn. 12; Priester, DNotZ 1998, 691, 698; Schulte/Warnke, GmbHR 2002, 626, 629; einschränkend Scholz/Emmerich, GmbH-Gesetz, 9. Aufl. 2000, § 4 Rn. 37: Irreführung sei jedenfalls bei Verwendung des Namens noch lebender und dem Publikum bekannter Persönlichkeiten zu bejahen).

c) Aus der Rechtsprechung ist auf einen Beschluss des **LG Frankfurt/Oder** v. 16.5.2002 (GmbHR 2002, 966) hinzuweisen. Dort hatte das Gericht über die Frage zu entscheiden, ob eine Personenfirma mit dem **Namen eines Angestellten einer GmbH** gebildet werden kann. Es hat diese Frage im Ergebnis **verneint** und ausgeführt: "Wird die Firma aus einem Personennamen gebildet, die eine reale Person diesen Namens vermuten lässt – im Gegensatz zu erkennbar reinen Phantasienamen ... –, werden die Verkehrskreise, die mit diesem Unternehmen geschäftlich verkehren, im Regelfall davon ausgehen, die namentlich genannte Person bestimme die Geschicke der Gesellschaft an maßgeblicher Stelle, sei es als Geschäftsführer oder Gesellschafter, oder sie sei jedenfalls bei Eintragung der Firma in das Handelsregister in dieser Position tätig gewesen. Existiert diese Person nicht oder ist/war sie nicht in einer das Unternehmen bestimmenden Position tätig, so ist grundsätzlich von einer Irreführung der betroffenen Verkehrskreise auszugehen und die Firmenwahrheit nicht mehr gewahrt."

Das LG Frankfurt/Oder verlangt also für die Verwendung einer Personenfirma nicht zwingend, dass die namentlich genannte Person Gesellschafter ist, sondern lässt es genügen, dass sie die "Geschicke der Gesellschaft" an maßgeblicher Stelle bestimmt, z. B. als Geschäftsführer (insoweit ablehnend Möller in ihrer Anmerkung zu der Entscheidung GmbHR 2002, 967).

3. Ergebnis

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Name eines Nichtgesellschafters zur Bildung einer Personenfirma herangezogen werden kann, ist also noch nicht abschließend geklärt. Nach unserer Einschätzung spricht **bei Kapitalgesellschaften** viel dafür, einen **weniger strengen Maßstab** anzulegen als bei Personenhandelsgesellschaften (so auch für die AG ausdrücklich Roth, § 18 HGB Rn. 15).

Hinzu kommt vorliegend, dass nicht der Name eines gänzlich unbeteiligten Dritten für die Bildung der Personenfirma herangezogen werden soll, sondern vielmehr der Name eines an der Gesellschaft mittelbar Beteiligten. Es geht also um die Verwendung des Namens einer Person, die **bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Inhaber des Unternehmens** angesehen werden kann und die – in der Diktion des LG Frankfurt/Oder – maßgeblichen (nämlich alleinigen) Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat. In einer solchen Konstellation spricht nach u. A. viel dafür, die Irreführung der angesprochenen Verkehrskreise im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 HGB n. F. zu verneinen und damit die Zulässigkeit der Firma zu bejahen.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 577 Abs. 1 S. 2 (§§ 570b BGB a. F.)
Miervorkaufsrecht und Angehörigenprivileg bei gesetzlichen Erben**
Fax-Abruf-Nr.: **11306**

**BGB § 883
Wiederverwendung einer Vormerkung**
Fax-Abruf-Nr.: **11307**

**BGB §§ 1191, 433; BNotO § 24; BeurkG § 17
Hypothekenbestellung unter Verwendung einer Belastungsvollmacht bei Beteiligung der Landesbank NRW (Wohnungsbauförderungsanstalt – WfA)**
Fax-Abruf-Nr.: **11308**

**GmbHG § 15; BGB § 1274
Zur Frage der Formbedürftigkeit der Verpfändung von Geschäfts- und Kommanditeilen bei GmbH & Co. KG**
Fax-Abruf-Nr.: **13110**

**AktG §§ 136, 120
Einzelentlastung oder Gesamtentlastung des Vorstandes einer AG aufgrund Anordnung des Hauptversammlungsleiters; Stimmverbot bei Entlastungsentscheidung**
Fax-Abruf-Nr.: **13111**

Rechtsprechung

**BGB §§ 13, 14, 310 Abs. 3, 507; AGBG § 24a
Existenzgründer ist kein Verbraucher**

Der Existenzgründer ist nicht Verbraucher.

OLG Rostock, Urt. v. 17.3.2003 – 3 U 107/02
Kz.: L I 1 – § 13 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10299**

Problem

Liegt ein Verbrauchervertrag vor, so sind beurkundungsrechtlich besondere Verfahrensvorschriften einzuhalten (§ 17 Abs. 2a S. 2 BeurkG). Materiell-rechtlich findet eine Klauselkontrolle auch außerhalb des Formular-Vertrages statt (§ 310 Abs. 3 BGB = § 24a AGBG).

Inwieweit der Existenzgründer Verbraucher ist, ist seit langem in der Literatur umstritten. Das Gesetz bestimmt in § 507 BGB (= § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG) lediglich, dass für ein Darlehen des Existenzgründers bis zu 50.000,00 EUR die Vorschriften über das Verbraucherdarlehen anzuwenden sind. Jedenfalls zum alten Schuldrecht sah die wohl

h. M. dies als verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken an. Jedoch ist die Frage nach altem sowie nach neuem Schuldrecht heftig umstritten.

Entscheidung

Das OLG Rostock sieht den Existenzgründer nicht als Verbraucher an. Es begründet dies ausführlich auch unter Bezug auf das neue Schuldrecht sowie die europarechtlichen Vorgaben. Damit liegt eine erste obergerichtliche Entscheidung vor, die §§ 13, 14 BGB in die Argumentation einbezieht. Eine Klärung der Frage kann aber nur durch eine BGH-Entscheidung oder durch weitere Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte herbeigeführt werden.

BGB § 463 S. 2 a. F. Beweislast des Käufers für fehlende Offenbarung verborgener Mängel trotz "Arglistklausel"

Die in dem Kaufvertrag aufgenommene Erklärung des Verkäufers, ihm sei "vom Vorhandensein wesentlicher unsichtbarer Mängel nichts bekannt" rechtfertigt keine Abweichung von dem Grundsatz, dass den Käufer die Darlegungs- und Beweislast dafür trifft, dass der Verkäufer ihn über Offenbarungspflichten der Umstände nicht aufgeklärt hat.

BGH, Urt. v. 30.4.2003 – V ZR 100/02

Kz.: L I 1 – § 463 BGB a. F.

Fax-Abruf-Nr.: 10300

Problem

Auf einem verkauften Grundstück waren der Zaun und zwei Hütten ohne die erforderliche Baugenehmigung errichtet worden. Der Käufer musste aufgrund einer später ergangenen Abrissverfügung Hütten und Zaun abreißen. Er begehrte die Rückabwicklung des Kaufvertrages im Wege großen Schadensersatzes aufgrund arglistiger Täuschung durch den Verkäufer.

Entscheidung

Der BGH ging ebenso wie das Berufungsgericht davon aus, dass das Fehlen der erforderlichen Baugenehmigung einen offenbarungspflichtigen Mangel darstellt. Zwischen den Kaufvertragsparteien war jedoch strittig, ob diesbezüglich eine Aufklärung erfolgt war. Das Berufungsgericht hatte die Beweislast hierfür aufgrund der zitierten Arglistklausel beim Verkäufer gesehen und deshalb der Klage stattgegeben. Nach der Entscheidung des BGH begründete die Klausel – selbst wenn sich der Begriff der "unsichtbaren" Mängel überhaupt auf den baurechtswidrigen Zustand bezog – jedenfalls keine Beweislastumkehr. Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit notarieller Urkunden erstreckte sich nur auf die vollständige und richtige Wiedergabe der getroffenen Vereinbarungen, **nicht aber auf etwa erteilte Informationen**. Insofern hätte der Vertragsinhalt allenfalls indizielle Bedeutung erlangen können.

MaBV §§ 3, 7

Unzulässigkeit einer Vermischung der Sicherheiten nach MaBV

Eine Vermischung der Sicherheiten des § 3 MaBV und des § 7 MaBV in der Form, dass sich eine Bürgschaft nach § 7 MaBV mit Baufortschritt reduziert, ist unzulässig.

BGH, Urt. v. 6.5.2003 – XI ZR 33/02

Kz.: L I 2 – § 7 MaBV

Fax-Abruf-Nr.: 10301

Problem

In einem Bauträgervertrag war alternativ zur Zahlung nach Baufortschritt eine Fälligkeit des Kaufpreises bei Erstellung einer MaBV-Bürgschaft vorgesehen. Die Bürgschaft sollte "nach Erreichen des jeweiligen Bautenstandes und das Vorliegen der übrigen Fälligkeitsvoraussetzungen wieder zurückzugeben" sein.

In der Bürgschaftserklärung der Bank hieß es: "Der verbürgte Höchstbetrag vermindert sich jeweils um den Betrag, der nach dem obigen Kaufvertrag zur Zahlung fällig ist."

Nachdem der Bauträger das Objekt nicht fristgerecht fertig stellte, traten die Erwerber vom Vertrag zurück und verlangten von der bürgenden Bank die Rückzahlung des bereits in voller Höhe geleisteten Kaufpreises.

Entscheidung

Das OLG Karlsruhe als Vorinstanz hatte die Bürgschaft entsprechend ihrem Wortlaut dahingehend ausgelegt, dass sich die Bürgschaftssumme entsprechend dem Baufortschritt verringere. Nachdem hier für die Baubeginnsrate die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 MaBV bereits vorlagen, hatte das OLG die bürgende Bank lediglich zur Rückzahlung von 70 % des Kaufpreises verurteilt.

Der BGH hielt diese Auslegung der Bürgschaft für revisionsrechtlich nicht angreifbar. Zwar sei eine **Vermischung der Sicherheiten nach § 3 und § 7 MaBV unzulässig** (anders als der in § 7 Abs. 1 S. 4 MaBV ausdrücklich zugelassene Austausch der Sicherheiten). Die Unwirksamkeit der diesbezüglichen Klausel des Kaufvertrages **berühre aber die Bürgschaften nicht**. Denn die MaBV zeitige im Vertragsverhältnis zwischen Erwerber und Bürgen keine Wirkung. Zwar lasse die in der Bürgschaft enthaltene Bezugnahme auf den Kaufvertrag den Schluss zu, dass die Bank die zwischen Erwerber und Bauträger betroffene Sicherungsabrede erfülle und sich in diesem Umfang verbürgen wolle. Vorliegend habe aber auch der Bauträgervertrag eine entsprechende Abschmelzungsklausel enthalten, von deren Wirksamkeit bei Erstellung der Bürgschaft sowohl der Erwerber wie der Bauträger ausgingen.

BGB § 927

Kein Aufgebot für Grundstücksrecht noch bestehender juristischer Personen

a) Eine juristische Person kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit ihrem Recht an einem Grundstück, das sich seit mehr als 30 Jahren im Eigenbesitz eines anderen befindet, nicht ausgeschlossen werden, wenn sie nicht aufgelöst und ihre Organe festzustellen sind.

b) Eine erweiternde Auslegung, nach der ein Aufgebot auch ohne Einhaltung dieser Voraussetzung bei Grundstücken im Beitrittsgebiet möglich ist, kommt selbst dann nicht in Betracht, wenn es sich um ein ehemals volkseigenes Grundstück handelt, dessen wahrer Eigentümer enteignet worden ist.

BGH, Beschl. v. 27.3.2003 – V ZB 1/03

Kz.: L I 1 – § 927 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10302

Problem

Nach § 927 Abs. 1 S. 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn das Grundstück 30 Jahre im Eigenbesitz eines anderen gestanden hat. Ist der wahre Eigentümer im Grundbuch eingetragen, so setzt ein Angebot nach § 927 Abs. 1 S. 3 BGB weiter voraus, dass der Eigentümer verstorben oder verschollen ist. Bei juristischen Personen wird das teilweise in der Literatur bei deren Auflösung aufgenommen.

Im vorliegenden Fall war bis 1981 ein mittlerweile verstorbener oder verschollener Eigentümer eingetragen. Danach wurde das Grundstück enteignet und in das Eigentum des Volkes überführt. Seit 1997 ist die BVVG mbH als Eigentümerin eingetragen.

Entscheidung

Der BGH lehnte eine erweiternde analoge Anwendung von § 927 BGB im Beitrittsgebiet auf Fälle wie den vorliegenden ab. Der Gesetzgeber habe dort bewusst das Aufgebotsverfahren lediglich zum Ausschluss von Miteigentumsanteilen nach § 459 ZGB erweitert (§ 114 SachenRBerG), im Übrigen aber zur Klärung der vielfach nicht mehr aktuellen Grundbucheintragen im Beitrittsgebiet einen gesetzlichen Vertreter des Eigentümers (Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB) als ein die Eigentumsrechte schonenderes Instrument entwickelt.

BGB §§ 1157, 1169, 1192 Abs. 1; ZVG §§ 180, 53 Abs. 2

Grundschuldanspruch unterliegt nach Zwangsversteigerung nicht mehr Einreden aus dem Sicherungsvertrag

Der Ersteher eines Grundstücks in der Zwangsversteigerung, der aus einer bestehen gebliebenen Grundschuld dinglich in Anspruch genommen wird, kann dem Grundschuldgläubiger grundsätzlich keine Einreden entgegensetzen, die sich aus dem zwischen dem früheren Eigentümer (Sicherungsgeber) und dem Gläubiger (Sicherungsnehmer) abgeschlossenen Sicherungsvertrag ergeben.

BGH, Urt. v. 21.5.2003 – IV ZR 452/02

Kz.: L I 1 – § 1157 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10303

Problem

Die Klägerin hatte ein Grundstück im Teilungsversteigerungsverfahren erworben. Als Teil des geringsten Gebotes war eine vollstreckbare Grundschuld über 285.000 DM stehen geblieben. Die Grundschuldgläubigerin betrieb nun die Zwangsvollstreckung aus dieser Grundschuld. Die Grund-

stückseigentümerin wandte ein, dass der persönliche Schuldner das Darlehen, zu dessen Sicherung die Grundschuld ursprünglich diente, mittlerweile auf einen Betrag von nur rund 100.000 DM zurückgeführt habe.

Entscheidung

Der BGH hielt die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld dennoch in vollem Umfang für zulässig. Die Grundstückeigentümerin könne sich nicht auf mögliche Einreden des Sicherungsgebers berufen. Denn mit der Teilungsversteigerung **fielen persönliche Schuld und dingliche Schuld auf Schuldnerseite auseinander**. Lediglich bei einer Hypothek, die nach den Versteigerungsbedingungen als Teil des geringsten Gebotes bestehen bleibt, ordne § 53 Abs. 1 ZVG an, dass der Ersteher die Schuld zur gleichen Höhe der Hypothek übernimmt (und damit der bisherige Schuldner davon frei wird). Bei einer Grundschuld oder Rentenschuld gilt dies nach **§ 53 Abs. 2 ZVG** aber nur, wenn der persönliche Schuldner seine Schuld spätestens im Versteigerungstermin anmeldet. Dies war hier nicht erfolgt.

Da die Grundschuld bestehen blieb, hatte die Klägerin in der Zwangsversteigerung auch nur ein entsprechend geringeres Bargebot bezahlt. Die Rechte aus dem Sicherungsvertrag könne daher nur der Sicherungsgeber (d. h. hier der Darlehensschuldner und ursprüngliche Eigentümer) geltend machen. Er hätte etwa von der Grundschuldgläubigerin nach Erfüllung der gesicherten Schuld Abtretung der Grundschuld verlangen können. Betreibe die Grundschuldgläubigerin die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld, wie hier, so könne der **Sicherungsgeber den Übererlös vom Sicherungsnehmer herausverlangen** (BGH NJW-RR 1996, 234 = WM 1996, 133).

GmbHG § 6 Abs. 2

Ausländerrechtliche Begrenzung der Aufenthaltsdauer steht der Bestellung zum GmbH-Geschäftsführer nicht entgegen

An die Bestellung eines nicht EU-Ausländers zum Geschäftsführer einer GmbH sind keine über § 6 Abs. 2 GmbHG hinaus gehenden persönlichen Anforderungen zu knüpfen. Der Wirksamkeit einer Bestellung steht insbesondere nicht entgegen, dass er infolge seiner Staatsangehörigkeit seinen gesetzlichen Pflichten als Geschäftsführer nicht ohne weiteres nachkommen kann.

OLG Dresden, Versäumnisurt. v. 5.11.2002 – 2 U 1433/02

Kz.: L V 3 – § 6 Abs. 2 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10304

Problem

In den letzten Jahren sind die Registergerichte mit Zustimmung der Mehrheit der veröffentlichten Oberlandesgerichtsentscheidungen zunehmend dazu übergegangen, bei der Bestellung von Ausländern aus Nicht-EU-Staaten zu GmbH-Geschäftsführern unter Berufung auf § 6 Abs. 2 GmbHG auch zu prüfen, ob der ernannte Geschäftsführer nach dem ihm erteilten Visum seinen Geschäftsführerpflichten im Inland nachkommen könne (vgl. etwa OLG Hamm DNotI-Report 1999, 162 = NJW-RR 2000, 37 = Rpfleger 2000, 23 = ZIP 1999, 1919; OLG Köln DB 1999, 38 = IPrax 2000, 130 = Rpfleger 1999, 130; OLG Köln MittRhNotK 1999, 19 = NJW-RR 1999, 1637 = ZNotP 1999, 128; OLG Zweibrücken GmbHR 2001, 435 = FGPrax 2001, 125 = Rpfleger

2001, 354). Die ältere Rechtsprechung hatte in ausländerrechtlichen Beschränkungen hingegen keine Beschränkung der Fähigkeit zur Ernennung als GmbH-Geschäftsführer gesehen (vgl. etwa OLG Düsseldorf DB 1977, 1840 = GmbHR 1978, 110; OLG Frankfurt NJW 1977, 1595).

Entscheidung

Nach Ansicht des OLG Dresden erfordert § 6 Abs. 2 GmbHG nicht, dass die Geschäftsführer jederzeit die Möglichkeit zur Einreise nach Deutschland haben. Daher stehe der Berufung eines Russen zum Geschäftsführer einer deutschen GmbH nicht entgegen, dass dieser seine Geschäftsführertätigkeit nach dem ihm erteilten Visum längstens **3 Monate** im Inland nachkommen könne.

GrdStVG; EGV Art. 56 EG (Ex-Art. 73b EGV) Vorherige Grundstückserwerbsgenehmigung nach Vorarlberger GrdVG verstößt gegen freien Kapitalverkehr nach EG-Gemeinschaftsrecht

1. Art. 73b Abs. 1 EG-Vertrag (jetzt Art. 56 Abs. 1 EG) steht einem Verfahren der vorherigen behördlichen Genehmigung für den Erwerb von Grundstücken, wie es nach dem Vorarlberger GrdVG v. 23.9.1993 in der im LGBl. Nr. 85/1997 veröffentlichten geänderten Fassung vorgesehen ist, entgegen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu beurteilen, ob eine solche Regelung unter die Ausnahme des Art. 70 der Akte über die Bedingung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schwedens die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge fallen kann.

2. ...

EuGH, Urt. v. 15.5.2003 – RS. C-300/01 (Salzmann)
Kz.: L VII 4 – GrdStVG Allg.
Fax-Abruf-Nr.: **10305**

Problem

Grundstücksverkehrsgesetze der einzelnen österreichischen Bundesländer waren bereits Gegenstand der Verfahren **Konle** (RS C-302/97 = Slg. 1999, I-3099 – Tiroler GrdStVG) sowie **Reisch u. a.** (RS C-515/99 u. a. = Slg. 2002, I-2157 – Salzburger GrdStVG). Darin hatte der EuGH Beschränkungen des Grunderwerbs durch EG-Ausländer nur dann für zulässig gehalten, wenn diese (1) einem allgemeinen Interesse dienen und (2) nicht diskriminierend angewandt werden und (3) wenn keine anderen, weniger einschneidenden Verfahren erlauben, das gleiche Ergebnis zu erreichen. In beiden Fällen hatte der EuGH ein **vorheriges Genehmigungserfordernis** als **nicht erforderlich** angesehen. Zulässig sei hingegen ein bloßes Anmeldeverfahren, das mit entsprechenden Sanktionen verbunden sei (z. B. einer nachfolgenden Zwangsversteigerung oder rückwirkenden Nichtigerklärung des Kaufvertrages).

Entscheidung

Nunmehr stand das Vorarlberger GrdStVG auf dem Prüfstand des EuGH. Der EuGH bestätigte seine bisherige Rechtsprechung.

Ähnlich lautet der Schlussantrag des Generalstaatsanwalts vom 10.4.2003 in der Rechtssache **Ospett** (C-452/01), die ebenfalls das Vorarlberger GrdStVG betrifft.

UStG § 14 Abs. 1; ZVG §§ 49 Abs. 2, 82, 107 Abs. 2

Meistgebot in der Zwangsversteigerung von Grundstücken enthält keine Umsatzsteuer

Das Meistgebot in der Zwangsversteigerung von Grundstücken (nebst Zubehör) ist ein Nettobetrag.

BGH, Urt. v. 3.4.2003 – IX ZR 93/02
Kz.: L IX 2 – § 14 UStG
Fax-Abruf-Nr.: **10306**

Problem

Die Lieferung eines **Grundstücks** ist grundsätzlich *umsatzsteuerfrei* (§ 4 Nr. 9a UStG). Nach § 9 Abs. 1 UStG kann der liefernde Unternehmer jedoch auf die Steuerfreiheit verzichten, wenn die Lieferung für das Unternehmen des Erwerbers erfolgt (Option). Bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken kann dieser Verzicht durch den Vollstreckungsschuldner nur bis zur Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin erfolgen (§ 9 Abs. 3 UStG).

Die Ersteigerung von **Zubehör** im Rahmen der Zwangsversteigerung ist hingegen bei Erwerb durch ein Unternehmen *umsatzsteuerpflichtig*.

Entscheidung

Die Verwaltungspraxis der Finanzbehörden und die herrschende Literatur sahen das **Meistgebot** in der Zwangsversteigerung von Grundstücken nebst Zubehör bereits bisher als **Nettobetrag** an. Der BGH schließt sich dem an. Nur so sei ein eindeutiger und sofortiger Vergleich des Meistgebotes zwischen einem Nichtunternehmer und einem umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer möglich. Der Erwerber hatte daher keinen Anspruch auf Aufstellung einer die Umsatzsteuer ausweisenden Rechnung.

Literaturhinweise

W. Waldner, Grundstückskaufverträge, RWS Verlag, Köln 2003, 144 Seiten, 36,- €

Grundstückskaufverträge sind für die meisten Notare der häufigste Vertragstyp in ihrer Praxis. Das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz hat – vor allem hinsichtlich der Rechte des Käufers bei Mängeln der Immobilie – Änderungen in den Formulierungen notwendig oder empfehlenswert gemacht. Das Buch von *Waldner* ist eines der ersten Werke mit vollständigen Vertragsmustern, das diese Änderungen berücksichtigt. Es stellt die wichtigsten Standardverträge vor, nämlich den Kaufvertrag über ein unbebautes, ein **bebautes** und ein **zu vermessendes Grundstück**. Die Muster werden ausführlich und gut verständlich erläutert. In einer Einführung beschäftigt sich *Waldner* zudem mit der Form des Grundstückskaufvertrags, Inhaltskontrolle von Formular- und Verbraucherverträgen und der Dokumentation der Erfüllung vorvertraglicher Pflichten. Die dem Buch beigelegte **Textdiskette** ermöglicht es dem Käufer dieses Werkes, die Vertragsmuster sofort in seiner Praxis zu nutzen. Das Buch kann uneingeschränkt jedem empfohlen werden, der Musterverträge für den Grundstückskauf unter Berücksichtigung der Neuerungen der Schuldrechtsreform sucht.

Notarassessor Dr. Ulrich Temme

F. Reibold, Praxis des Notariats, 8. Aufl., Sarstedt 2002, Verlag Haferland, 30,60 €

Zahlreiche Beispiele und Urkundsmuster machen das Werk von *Reibold*, dessen nunmehr bereits 8. Auflage hier anzuzeigen ist, für den angehenden Notariatsmitarbeiter besonders geeignet. Die Erläuterungen sind knapp gehalten mit wenigen, aber sorgsam ausgewählten Literaturhinweisen. Stand des Werkes ist Februar 2002. Die Schuldrechtsreform ist bereits berücksichtigt, leider aber noch nicht die Ergänzung von § 17 Abs. 2a BeurkG.

Notar a. D. Christian Hertel

P. Bacher/B. Spieth, Fehlerhafte Abfindungsklauseln in GmbH-Satzungen, *GmbHR* 2003, 517

P. Bruns, Existenz- und Gläubigerschutz in der GmbH – das Vulkan-Konzept, *WM* 2003, 815

R. Freitag, §§ 30, 31 GmbHG, "Bremer Vulkan-Urteil" und "Limitation Language" – (Ab-)Wege in der GmbH-Konzernfinanzierung?, *WM* 2003, 805

H.-U. Graba, Die Entwicklung des Unterhaltsrechts nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Jahr 2002, *FamRZ* 2003, 577

H. Grziwotz, Erschließungsbeiträge und sonstige Anliegerbeiträge in Bayern: Regelung im Grundstückskauf und Grunderwerbsteuer, *MittBayNot* 2003, 200

M. Hermanns, Gestaltungsmöglichkeiten bei der Kapitalerhöhung mit Agio, *ZIP* 2003, 788

H.-C. Ihrig/J. Wagner, Diskussionsentwurf für ein SE-Ausführungsgesetz, *BB* 2003, 969

J. Meinhardt/K. Klein, Die Rückabwicklung von nach dem HWiG widerrufenen Realkreditverträgen, *BKR* 2003, 234

A. v. Mutius/A. Groth, Amtshaftung bei fehlerhafter kommunalaufsichtsbehördlicher Genehmigung privatrechtlicher Rechtsgeschäfte, *NJW* 2003, 1278

E. Nolting, Registerrechtliche Gründungsprüfung beim Erwerb von Mantel- und Vorratsgesellschaften, *ZIP* 2003, 651

F. Quack, Zur Leistungsbeschreibung im Bauvertrag – Die Bedeutung der baubetrieblichen Sicht für die vertragsrechtliche Leistungsbeschreibung, *ZfBR* 2003, 315

C. Reithmann, Substitution bei Anwendung der Formvorschriften des GmbH-Gesetzes, *NJW* 2003, 385

K. Rennert, Der Selbstverwaltungsgedanke im kommunalen Wirtschaftsrecht, *JZ* 2003, 385

P. Schubert, "Private" Bauträger und gewerblicher Grundstückshandel, *DStR* 2003, 573

C. Terbrack, Die Eintragung einer Aktiengesellschaft im Handelsregister, *Rpfleger* 2003, 225

K. Tiedtke/M. Szcesny, Gesetzlicher Vertrauensschutz bei Beendigung einer Betriebsaufspaltung – Zugleich Stellungnahme zum BMF-Schreiben v. 7.10.2002 zur Bedeutung von Einstimmigkeitsabreden beim Besitzunternehmen, *DStR* 2003, 757

R. Wever, Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögenseinwanderung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts, *FamRZ* 2003, 565

F. Weyer, § 13 VOB/B 2002: Viele Änderungen und was wirklich Neues?, *BauR* 2003, 613

H. Wieling/F. Klinck, Die Vormerkungswirkung des Vorkaufsrechts nach § 1098 BGB, *AcP* 2003, 745

F. Wilhelms, Öffentliche Beitragslasten beim Grundstückskauf, *NJW* 2003, 1420

M. Will, Informationszugriff auf AG-Aufsichtsratsmitglieder durch Gemeinden, *VerwArch* 2003, 248

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg